



Vizepräsidentin des  
Deutschen Schwerhörigenbundes e.V.  
Frau Renate Welter  
Im Steeler Rott 36  
45276 Essen

**Thomas Ilka**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030

FAX +49 (0)228 99 441-4903

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn, **21.** Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Welter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2011 an Herrn Bundesminister Daniel Bahr. Der Minister hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Sie baten um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet sind, die Kosten für Gebärdendolmetscher oder andere Kommunikationshilfen zu übernehmen, die hörbehinderte Menschen in Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen in Anspruch nehmen müssen.

Wie Ihnen bereits im August mitgeteilt wurde, wurde der Verband der privaten Krankenversicherungen e.V. (PKV-Verband) um Stellungnahme zu dieser Frage gebeten. Nach Prüfung dieser kürzlich eingegangenen Erklärung kann ich Ihnen in Abstimmung mit dem für das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zuständigen Bundesministerium der Justiz folgendes mitteilen:

Im privaten Versicherungsrecht besteht keine dem § 17 Absatz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Regelung. Überhaupt gibt das VVG den Inhalt eines Versicherungsvertrages in der privaten Krankenversicherung nicht vor – mit Ausnahme des in § 193 Absatz 3 VVG festgelegten Mindestumfangs für eine substitutive Krankenversicherung. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind also gesetzlich nicht verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen zu übernehmen, die bei ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich sind.

Etwas anderes gilt dann, wenn die Kostenübernahme vertraglich vereinbart worden ist; der Vertrag legt fest, welche Leistungen die Versicherung zu erbringen hat. Insoweit kommt den allgemeinen Versicherungsbedingungen eine erhebliche Bedeutung zu. Es könnte sich für Betroffene empfehlen, bei Abschluss eines Vertrages die Frage der Kostenübernahme für Kommunikationshilfen anzusprechen und um Auskunft darüber zu bitten, ob auch insoweit die Versicherung eintritt (hier könnte Ihr Verband möglicherweise aufklärend tätig werden).

Nach Auskunft des PKV-Verbands sind die Versicherungsunternehmen bereit, die entsprechenden Kosten auf freiwilliger Basis aus Gründen der Kulanz zu übernehmen. Sicherheitshalber sollten Betroffene sich vor der Inanspruchnahme der Leistungen bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen die Kostentragung zusichern lassen.

Aufgrund dieser Zusicherung des PKV-Verbands sehe ich keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung. Soweit Ihnen Schwierigkeiten bei der Tragung der entsprechenden Kosten durch einzelne private Versicherungsunternehmen bekannt werden, wäre ich für einen Hinweis dankbar.

Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat Q24), der Ombudsmann der privaten Kranken- und Pflegeversicherung und die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. J. J.', is written below the text.